# Stadt Espelkamp

## 69. Änderung des Flächennutzungsplanes

## Begründung

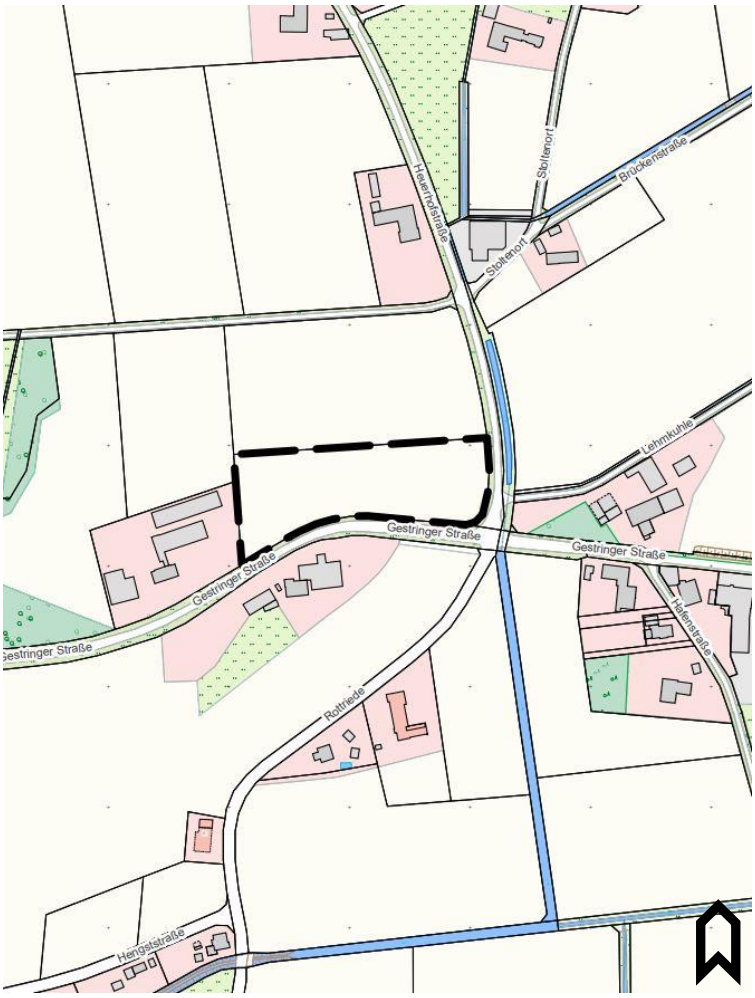


**Übersichtsplan** **o.M.**

mit Umweltbericht nach § 2a BauGB

**Verfahrensstand:**
Beteiligung der Öffentlichkeit
und Behörden gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

## Inhalt


1 Angabe der Rechtsgrundlagen ..... 4
2 Planungsanlass und Planungsziel ..... 5
3 Geltungsbereich / Bestand ..... 6
3.1 Räumlicher Geltungsbereich ..... 6
3.2 Zustand des Plangebietes und nähere Umgebung ..... 7
3.3 Übergeordnete Planung ..... 9
3.3.1 Rechtliche Ausgangssituation ..... 9
3.3.2 Regionalplan ..... 9
3.3.3 Flächennutzungsplan ..... 10
3.3.4 Schutzgebiete ..... 11
4 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ..... 12
5 Auswirkungen der 69. Flächennutzungsplanänderung ..... 13
5.1 Nachbarkommunen ..... 13
5.2 Belange der vorhandenen Nutzung ..... 13
5.3 Immissionsschutz ..... 14
5.4 Altlasten ..... 14
5.5 Landschaftsschutz ..... 14
5.6 Artenschutz ..... 14
5.6.1 Habitat-Potentialanalyse ..... 16
5.6.2 Ergebnis/Fazit ..... 17
6 Infrastruktur Ver- und Entsorgung ..... 19
6.1 Verkehr ..... 19
6.2 Energieversorgung ..... 19
6.3 Abwasserbeseitigung ..... 19
6.3.1 Oberflächenwasserableitung ..... 19
6.3.2 Starkregengefahren ..... 19
6.3.3 Schmutzwasser ..... 20
6.4 Abfallbeseitigung ..... 20
6.5 Trink- und Löschwasserversorgung ..... 20
6.6 Denkmalschutz ..... 21
7 Hinweise ..... 22
7.1 Bodendenkmalpflege ..... 22
7.2 Leitungsnetz ..... 22
8 Umweltbericht ..... 23
8.1 Der Umweltbericht im Planverfahren ..... 23

8.2 Inhalt und Ziele der Aufstellung ..... 23
8.2.1 Planungserfordernis, Planungsinhalt und -ziele ..... 23
8.3 Vorhabenbeschreibung ..... 24
8.3.1 Lage des Plangebietes, Geltungsbereich ..... 24
8.3.2 Zustand des Plangebietes und nähere Umgebung ..... 24
8.3.3 Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren ..... 25
8.4 Fachplanungen und –gesetze ..... 28
8.4.1 Fachgesetze ..... 28
8.4.2 Fachgutachten ..... 29
8.4.3 Rechtliche Ausgangssituation des Plangebietes ..... 29
8.4.4 Regionalplan ..... 29
8.4.5 Flächennutzungsplan ..... 30
8.4.6 Schutzgebiete ..... 30
8.5 Schutzgutbezogene Beschreibung der vorhandenen Umweltsituation mit Konfliktanalyse 30
8.5.1 Methodik ..... 30
8.5.2 Schutzgüter ..... 31
8.5.3 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern ..... 44
8.5.4 Nullvariante und alternative Planungsmöglichkeiten ..... 44
8.6 Kompensationsmaßnahmen und Ausgleichsbilanzierung ..... 44
8.7 Monitoring ..... 45
8.8 Zusammenfassung ..... 45
8.9 Verzeichnisse ..... 46
8.9.1 Literaturverzeichnis ..... 46
8.9.2 Abbildungsverzeichnis ..... 46
Anlageverzeichnis ..... 46
9 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerke ..... 47

## 1 Angabe der Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBI. I S. 1728)

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBL. I S. 3786)

- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.08.2018, in Kraft getreten am 04.08.2018 und zum 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1109), in Kraft getreten am 08.12.2020

- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 01.10.2020

- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl.1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBL. I S. 1057)

- Gesetzt über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNnatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542 NR. 51), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBL. l, S.1328)

- Landesnaturschutzgesetzt NRW (LNatSchG) vom 15.11.2016 (GV.NRW S.933)

## 2 Planungsanlass und Planungsziel

Die Löschgruppe Gestringen benötigt ein funktionstüchtiges den Vorschriften entsprechendes Feuerwehrgerätehaus. Bereits im Brandschutzbedarfsplan 2018 wurde ausgeführt, dass hier bauliche Maßnahmen insbesondere bzgl. der Mindest- und Sicherheitsabstände in der Fahrzeughalle, der sanitären Anlagen, Schulungs- und Umkleideräume sowie der Stellplätze erforderlich sind. Um den aktuellen Standort erhalten zu können, sind bauliche Erweiterungsmaßnahmen am Gerätehaus notwendig. Des Weiteren wären zusätzliche Stellplätze und ein Übungshof erforderlich. Aufgrund der räumlich begrenzten Situation auf dem Grundstück und der fehlenden Flächenverfügbarkeit in der direkten Umgebung, um die oben genannten Baumaßnahmen umsetzen zu können, ist ein Neubau an einem neuen Standort notwendig. Nach dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Espelkamp aus dem Jahr 2018 sei eine Einhaltung der rechtlichen Grundlagen an dem bisherigen Standort nur in geringem Maße gegeben.

Nach Prüfung der Alternativen ist das Grundstück in der näheren Umgebung des bestehenden Feuerwehrgerätehauses an der Ecke Gestringer Str. und Heuerhofstraße ausgewählt worden. Um das Vorhaben zu ermöglichen, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 10 „Feuerwehrgerätehaus an der Heuerhofstraße“ erforderlich. Im Parallelverfahren wird gleichzeitig die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Fläche als Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ festgesetzt werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird die Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr“ geändert.

**Der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt folgendes Ziel zugrunde:**

- Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft als Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr

# 3 Geltungsbereich / Bestand

## 3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 69. Flächennutzungsplanänderung umfasst das Flurstück Gemarkung Fiestel-Gestringen, Flur 4, Flurstück 195. Der Geltungsbereich liegt nördlich der Gestringer Straße und westlich der Heuerhofstraße und stellt sich derzeit als Ackerland dar.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von rd. 13.996 m².

**Abbildung 1: Luftbild**

## 3.2 Zustand des Plangebietes und nähere Umgebung

Das Plangebiet stellt sich derzeit als Ackerland dar.

Die unmittelbare Umgebung des Plangebietes ist im Süden durch die Gestringer Straße und im Osten durch die Heuerhofstraße geprägt. Im Westen grenzt das Plangebiet an einen landwirtschaftlichen Betrieb an. Im Norden befinden sich Ackerflächen.

**Abbildung 2: Blick von Kreuzung Heuerhofstraße / Lehmkuhle in Richtung Westen**

**Abbildung 3: Blick von der Heuerhofstraße in Richtung Norden**

**Abbildung 4: Blick von der Gestringer Straße in Richtung Nordosten**

## 3.3 Übergeordnete Planung

### 3.3.1 Rechtliche Ausgangssituation

Der planungsrechtliche Zustand ist zurzeit nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen. Hier sind lediglich privilegierte Vorhaben zulässig.

### 3.3.2 Regionalplan

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Detmold für den Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld stellt den Geltungsbereich als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ mit den Freiraumfunktionen Regionale Grünzüge sowie Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dar.

Für die Allgemeinen „Freiraum- und Agrarbereiche“ ist folgendes bestimmt:

*"In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die Funktion und Nutzung der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft gesichert werden. Dabei soll auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Insbesondere sollen für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden."*

*"Planungen und Maßnahmen der Landwirtschaft sollen in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die Bodenfruchtbarkeit sichern, die Kulturlandschaft erhalten und gestalten, schonend mit den naturräumlichen Ressourcen umgehen, eine klimaangepasste Wirtschaftsweise fördern sowie die Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie und die Belange des Artenschutzes der FFH- und Vogelschutzrichtlinie berücksichtigen."*

Da durch die geplante Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses die Einhaltung der im Brandschutzbedarfsplan der Stadt Espelkamp genannten Hilfsfristen des Espelkamper Stadtgebietes - auch über die Grenzen Gestringens hinweg - für Teilbereiche von Fiestel sowie das Industriegebiet am Mittellandkanal sichergestellt wird, hat die Bezirksregierung mit Schreiben vom 28.03.2022 der landesplanerischen Anfrage zugestimmt.
Ergänzend werden im Geltungsbereich Freiraumfunktionen als Regionale Grünzüge sowie zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung festgesetzt.

Die Belange der Raumordnung werden hierdurch jedoch nicht beeinträchtigt, da die Größe des Plangebietes mit rd. 1,4 ha deutlich unter der regionalplanerisch bedeutsamen Größenordnung von 10 ha liegt. Darüber hinaus dient die vorliegende Bauleitplanung lediglich der Sicherung der Hilfsfristen gemäß Brandschutzbedarfsplan der Stadt Espelkamp.

Des Weiteren können gemäß Landesentwicklungsplan NRW (LEP) Ziel 2-3 Ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.

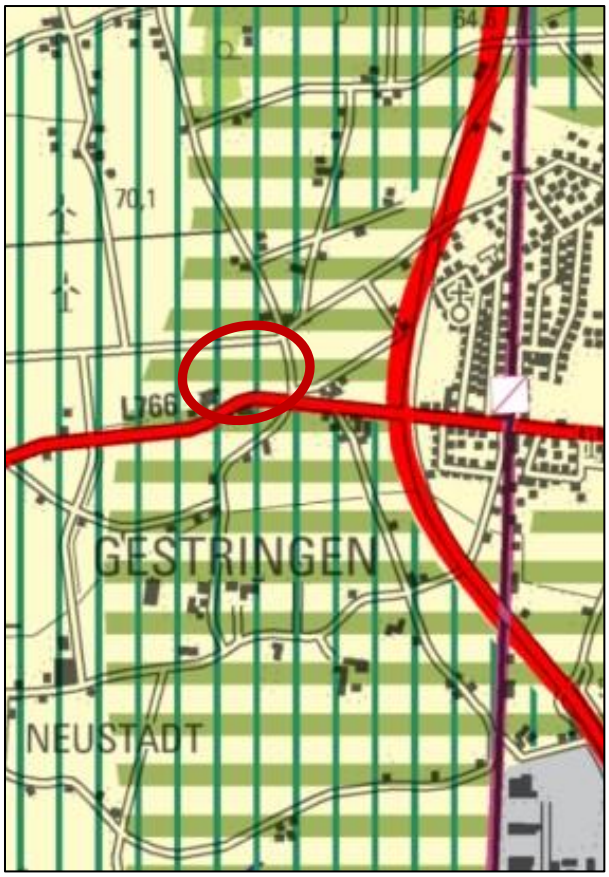


**Abbildung 5: Auszug aus dem Regionalplan**

### 3.3.3 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Espelkamp stellt für das Plangebiet Fläche für die Landwirtschaft dar. Im Rahmen der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Fläche von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf (Feuerwehr)“ geändert werden. Mit Schreiben vom 28.03.2022 wurde der geplanten Ausweisung von Seiten der Bezirksregierung zugestimmt.

Die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet die im parallelverfahren stattfindende Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 10 „Feuerwehrgerätehaus an der Heuerhofstraße“ vor. Der Bebauungsplan kann somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden (Entwicklungsgebot § 8 Abs. 2 BauGB).

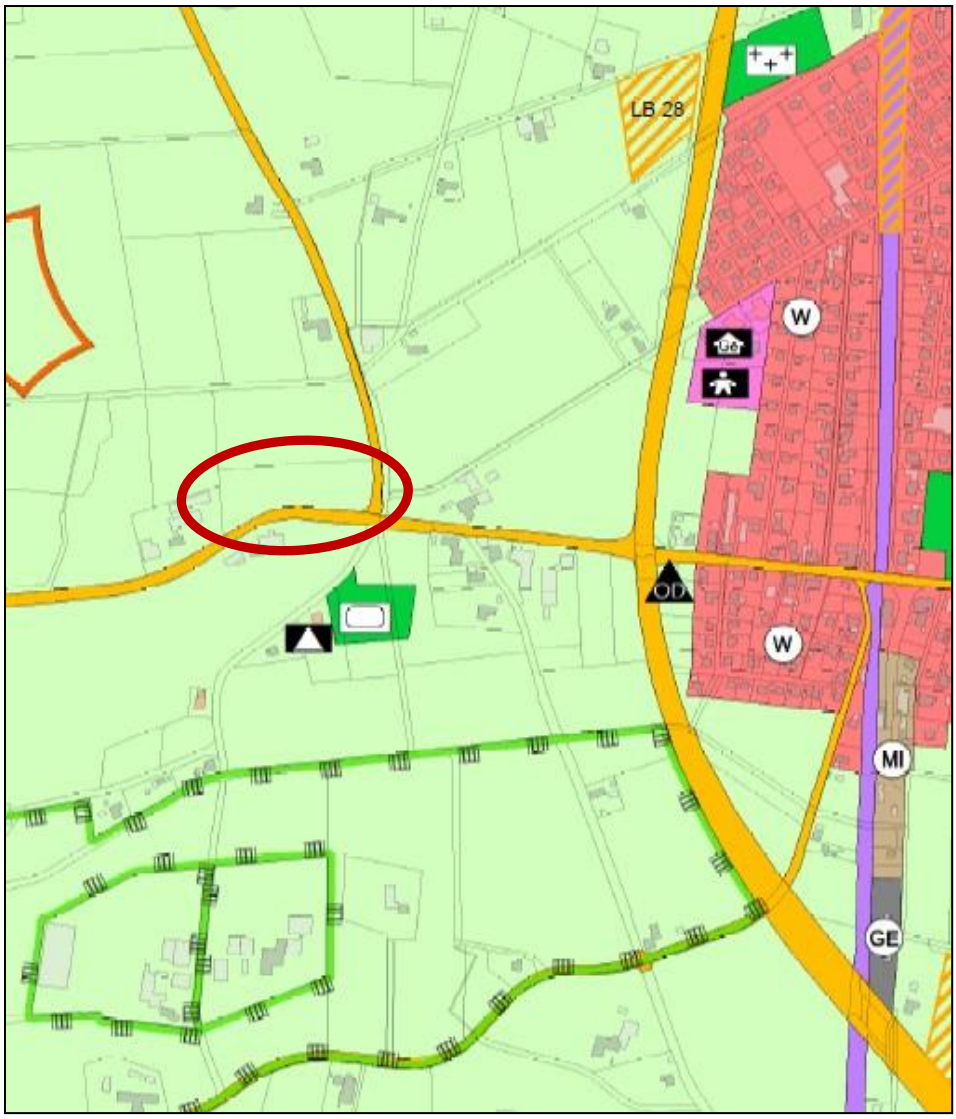


**Abbildung 6: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan**

### 3.3.4 Schutzgebiete

Der Geltungsbereich liegt außerhalb des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes.

## 4 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 10 soll im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan geändert werden. Für die Fläche ist eine Darstellung als „Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr“ vorgesehen. Die derzeitige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft lässt die geplante bauliche Entwicklung nicht zu. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses geschaffen.

Der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt folgendes Ziel zugrunde:

- Darstellung einer „Fläche für die Landwirtschaft“ als „Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr“

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sollen im Parallelverfahren gemäß der Abbildung 7 angepasst werden.

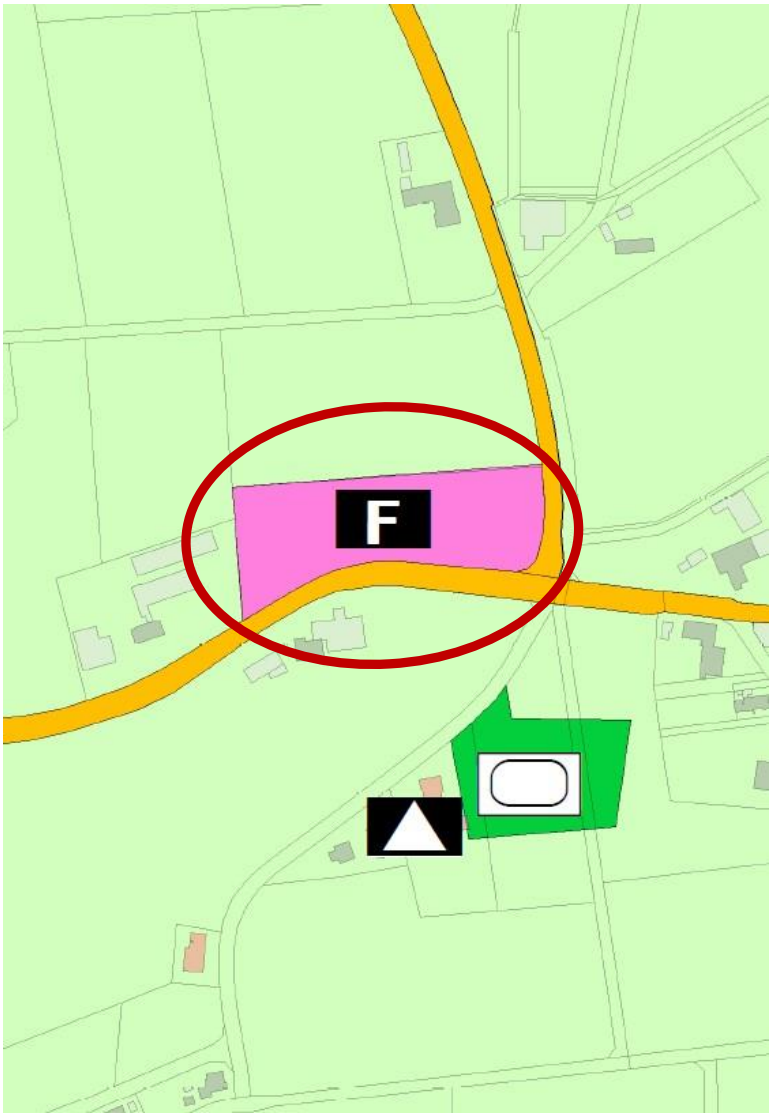


**Abbildung 7: 69. Änderung des Flächennutzungsplanes**

# 5 Auswirkungen der 69. Flächennutzungsplanänderung

## 5.1 Nachbarkommunen

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Änderungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben bzw. Einzelhandelsverkaufsstellen vorgenommen. Daher sind keine erheblichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche sowie die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs in den Nachbarkommunen zu erwarten.

Des Weiteren sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Verkehrsinfrastruktur (Verkehrsbelastungen) zu erwarten. Gleiches gilt für die Belange des Immissionsschutzes die sich auf Nachbargemeinden auswirken könnten. Die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine erheblich negativen Auswirkungen auf zentrale, überörtliche Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Die Änderung hat zudem keine negativen Auswirkungen auf Sichtbeziehungen zu geschützten Denkmälern.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit keinen erheblich negativen Beeinträchtigungen auf die Belange der Nachbarkommunen zu rechnen.

## 5.2 Belange der vorhandenen Nutzung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes wird innerhalb des Plangebietes eine bauliche Nutzung ermöglicht. Damit geht die bisherige Nutzung als Ackerfläche verloren. Die unmittelbare Umgebung des Plangebietes ist im Süden durch die Gestringer Straße mit angrenzendem Seitenwegegraben geprägt. Östlich des Plangebietes verläuft die Heuerhofstraße. Im Norden sowie Westen befinden sich weitere Ackerflächen. Des Weiteren befinden sich in näherer Umgebung (Westen und Südwesten) zwei landwirtschaftliche Betriebe.

Erheblich negative Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da der Neubau des Feuerwehrgerätehauses in einer Entfernung von ca. 330 m (Luftlinie) zum bestehenden Feuerwehrgerätehaus errichtet werden soll und keine zusätzlichen Belastungen im Hinblick auf die verkehrliche Belastung sowie Emissionen zu erwarten sind. Es werden daher keine Belastungen in einen bisher unbelasteten Bereich gebracht. Im Hinblick auf die verkehrlichen Belastungen bleiben die Belastungen aufgrund der gleichartigen Nutzung in der Umgebung durch das vorhandene Feuerwehrgerätehaus gleich.

In Folge des Baugeschehens kommt es zeitlich begrenzt zu zusätzlichen Lärm-, Staub- und Schadstoffimmissionen sowie zu zusätzlichem Verkehr durch Baufahrzeuge. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind aber nur vorübergehend und zeitlich begrenzt und daher hinzunehmen.

## 5.3 Immissionsschutz

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes in Verbindung mit der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in Rücksprache mit dem Umweltamt des Kreises Minden-Lübbecke kein Immissionsschutz-Gutachten angefertigt. Nach Aussage des LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) dienen Notfalleinsätze der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und unterliegen nicht einer Beurteilung nach der TA Lärm (vgl. Nr. 7.1 TA Lärm). Danach dürfen die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm überschritten werden, soweit es zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes erforderlich ist.
Die entstehenden Immissionen bei Übungsdiensten der Freiwillige Feuerwehr, welche durch Fahrzeugbewegungen, dem Betrieb von motorbetriebenen Gerätschaften wie Kettensägen, Stromerzeuger oder Pumpen entstehen, sind vergleichbar mit Immissionen aus der benachbarten Landwirtschaft.

In Folge des Baugeschehens kommt es zeitlich begrenzt zu zusätzlichen Lärm-, Staub- und Schadstoffimmissionen. Schädliche Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen durch Lichtemissionen und Erschütterungen die Regelungen auf der Ebene der Bauleitplanung nach sich ziehen, sind nicht zu erwarten.

## 5.4 Altlasten

Der Geltungsbereich der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich außerhalb der ehemaligen Heeresmunitionsanstalt (Muna) Espelkamp. Im Altlastenkataster des Kreises Minden-Lübbecke sind im Änderungsbereich keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Grundsätzlich kann das Auftreten von Altlasten aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher werden auch Hinweise zum Verhalten beim Antreffen von Auffälligkeiten bei Bodenarbeiten gegeben. Beim Antreffen von Auffälligkeiten bei Bodenarbeiten (z.B. Bodenverfärbungen, Materialien, Gerüche) ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich einzuschalten. Beim Antreffen von Behältern oder Kampfmitteln ist zusätzlich der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Detmold zu informieren.

## 5.5 Landschaftsschutz

Der Geltungsbereich liegt außerhalb des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes.

## 5.6 Artenschutz

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet für das Plangebiet einen Eingriff in die Natur und Landschaft vor. Von dem Vorhaben, das durch die Aufstellung des Bebauungsplanes G 10 i.V.m. der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht wird, ist als Biotop lediglich ein Teilbereich einer vorhandenen Ackerfläche direkt betroffen. Im letzten Jahr wurde diese Fläche intensiv landwirtschaftlich durch den Anbau von Mais genutzt. Durch den Bau des

Feuerwehrgerätehauses und die zusätzlich notwendigen Nebenanlagen und Flächen, wird ein Teil der Ackerfläche dauerhaft beseitigt. Damit geht ein Teillebensraum (Funktion als Nahrungshabitat) verloren.

Durch den direkten Anschluss des Geltungsbereiches im Norden an die freie Landschaft, der eine gleichartige Biotopstruktur aufweist ist nicht mit dem Verlust von Habitaten zu rechnen. Die direkte Umgebung bietet gleichartige Bedingungen in die die betroffenen Tierarten ausweichen können.
Während der Bauphase kann es zu temporären Störungen kommen, wenn die Arbeiten, in für einzelne Arten sensiblen Zeiten, durchgeführt werden.

**Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 3617**

**Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Aecker, Weinberge**

| Art | | Erhaltungszustand in NRW (KON) | Erhaltungszustand in NRW (ATL) | Bemerkung | Aeck |
|---|---|---|---|---|---|
| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | | | | |
| Säugetiere | | | | | |
| Nyctalus noctula | Abendsegler | G | G | | (Na) |
| Vögel | | | | | |
| Accipiter gentilis | Habicht | G | U | | (Na) |
| Accipiter nisus | Sperber | G | G | | (Na) |
| Alauda arvensis | Feldlerche | U- | U- | | FoRu! |
| Buteo buteo | Mäusebussard | G | G | | Na |
| Carduelis cannabina | Bluthänfling | U | U | | Na |
| Delichon urbica | Mehlschwalbe | U | U | | Na |
| Falco tinnunculus | Turmfalke | G | G | | Na |
| Hirundo rustica | Rauchschwalbe | U- | U | | Na |
| Passer montanus | Feldsperling | U | U | | Na |
| Perdix perdix | Rebhuhn | S | S | | FoRu! |
| Streptopelia turtur | Turteltaube | S | S | | Na |
| Strix aluco | Waldkauz | G | G | | (Na) |
| Sturnus vulgaris | Star | U | U | | Na |
| Tyto alba | Schleiereule | G | G | | Na |
| Vanellus vanellus | Kiebitz | S | S | | FoRu! |

**Abbildung 8: Abfrage LANUV 06.04.2023 MTB 3617/2 Lübbecke nach Lebensraumtyp**

Die meisten planungsrelevanten Arten sind nur als Nahrungsgäste zu erwarten. Für diese Arten ist nicht mit Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG zu rechnen. Von dem gesamten Habitat Acker (Flurstück 121, 196 und 195 Gesamtfläche 48.865m²) wird nur ein geringer Teil knapp 14.000 m² beseitigt. Die betroffenen Tierarten können auf die angrenzenden Flächen ausweichen.

Drei Vogelarten haben in dem ausgewerteten Lebensraumtyp potentiell ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

**Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz**

Für diese Arten erfolgt eine detaillierte Habitat-Potential-Analyse auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten.

### 5.6.1 Habitat-Potentialanalyse

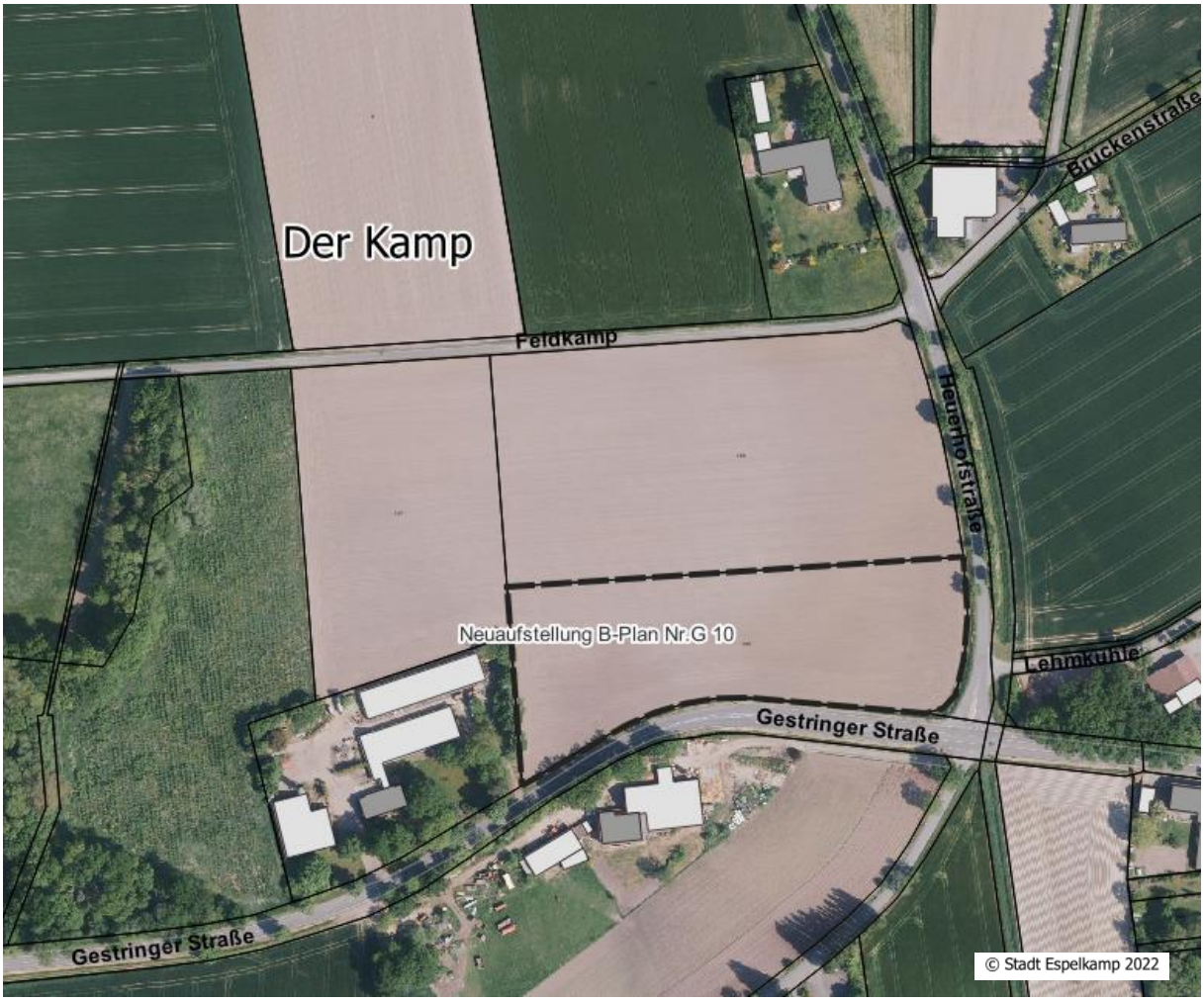


**Abbildung 9: Übersicht Habitatstrukturen**

**Kiebitz**

Der Kiebitz ist ein Bodenbrüter des Offenlandes. Die Nester werden jedes Jahr neu angelegt. Die Brut erfolgt häufig auf Äckern, die Jungenaufzucht auf benachbarten Grünland. Entscheidend ist die niedrige Vegetation zu Brutbeginn. Er ist ortstreu, über kleine Entfernungen besteht jedoch die Fähigkeit zur Anpassung an Veränderungen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes G 10 wird nach Osten von der Heuerhofstraße und im Süden von der Gestringer Straße eingefasst. Beide Straßen verbinden Gestringen mit weiteren Ortsteilen Espelkamps. Die Gestringer Straße ist eine viel genutzte Kreisstraße. Auf den gegenüberliegenden Straßenseiten befinden sich größere Hofstellen und Ackerflächen. Die östlichen und südlichen Bereiche scheiden somit als Habitate für die Aufzucht der Jungen aus.

Nach Westen schließt sich ebenfalls eine Hofstelle an. Hier finden sich nur eingeschränkt Saumvegetationen.

Auf eine Kartierung wird auf Grund der Habitatansprüche und den Gegebenheiten vor Ort verzichtet.

**Rebhuhn**

Das Rebhuhn ist ebenfalls ein Bodenbrüter und besiedelt gerne offene und kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wichtige Habitatmerkmale sind Saumstrukturen in der offenen Feldflur mit nicht zu dichter Vegetationsstruktur und hohem Insektenreichtum sowie ausreichenden Deckungsmöglichkeiten.

Diese Saumstrukturen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Auf eine Kartierung wird daher auf Grund der Habitatansprüche und den Gegebenheiten vor Ort verzichtet.

**Feldlerche**

Feldlerchen sind ebenfalls Bodenbrüter in Ackerkulturen, im Grünland und in Brachen. Wie beim Kiebitz wird jedes Jahr ein neues Nest gebaut. Auf Grund der Änderungen in der Vegetationshöhe und der landwirtschaftlichen Bearbeitung, kann es in einer Brutsaison zu Revierverschiebungen kommen. Die Feldlerche bevorzugt niedrige Gras- und Krautflure in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Durch den Maisanbau und die fehlenden Gras- und Krautsäume sind im Geltungsbereich keine Habitatstrukturen vorhanden die ein Brutvorkommen wahrscheinlich machen.

Auf eine Kartierung wird daher auf Grund der Habitatansprüche und den Gegebenheiten vor Ort verzichtet.

### 5.6.2 Ergebnis/Fazit

In der Artenschutzprüfung wurden die im Messtischblatt 3617-2 „Lübbecke“ aufgeführten planungsrelevanten Arten (siehe Anlage 1) hinsichtlich

- ihres potentiellen Vorkommens im Geltungsbereich
- der Auswirkungen durch das Vorhaben im Zuge der Neuaufstellung B-Plan G 10 „Feuerwehrgerätehaus an der Heuerhofstraße“ i.V.m. der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes

bewertet.

Das Vorkommen von geschützten Fledermausarten und Amphibien, kann auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten innerhalb des Geltungsbereiches und der unmittelbaren Umgebung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für die aufgeführten Vogelarten, die ihren Lebensraum im und an Gewässern, im Wald oder in strukturreichen Kulturlandschaften haben. Eine Beeinträchtigung bzw. ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG kann für diese Arten ausgeschlossen werden.

Näher betrachtet wurde die erweiterte Auswahl von planungsrelevanten Arten nach Lebensräumen. Hier wurde der Lebensraumtyp Äcker und Weinberge ausgewertet. Somit verblieben der Abendsegler bei den Säugetieren und 15 Vogelarten. Davon wird der überwiegende Teil nur als Nahrungsgast aufgeführt.

Drei Vogelarten haben in dem ausgewerteten Lebensraumtyp potentiell ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz.

Das Untersuchungsgebiet stellt sich als Ackerfläche dar. Im Osten und Süden wird des von Straßen begrenzt. Saumstrukturen sind kaum oder nur entlang der Straßen zu finden. Daher weisen diese Säume bereits jetzt eine erhebliche Beeinträchtigung durch Fahrzeuge, Lärm und Licht auf. Es wird

daher davon ausgegangen, dass diese Randbereiche durch die intensive Beeinträchtigung nicht als Nahrungshabitat von Kiebitz, Rebhuhn und Feldlerche genutzt werden.
Die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche, die Störungen durch die zwei Straßen und der Abgleich der Habitatansprüche der drei Vogelarten mit den naturräumlichen Gegebenheiten des Geltungsbereiches lassen den Schluß zu, dass es hier auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz gibt.
Zum jetzigen Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes G 10 „Feuerwehrgerätehaus an der Heuerhofstraße“ i.V.m. der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes lässt sich nicht abschätzen, zu welcher Jahreszeit mit den Baumaßnahmen im Geltungsbereich begonnen wird.
**Als vorsorgliche ‚worst-case-Annahme‘, sollten die vorbereitenden Bodenarbeiten sowie Erschließungs- und Baumaßnahmen, außerhalb der Brutzeiten (01.03.-30.09.) begonnen werden. Alternativ kann durch eine fachkundige Person gestellt werden, dass sich keine Bodenbrüter auf der Fläche aufhalten. Ist absehbar aus zwingenden Gründern der Beginn der Arbeiten während der Brutzeit erforderlich (z.B. Bodenverhältnisse, Dringlichkeit der Umsetzung), sind rechtzeitig vor Beginn der Netzbautätigkeit ab Mitte Februar geeignete Maßnahmen zu ergreifen und bis Baubeginn zu unterhalten, die die Fläche für mögliche Bodenbrüter für die Nestanlage unattraktiv machen.**
Da sich nördlich ausreichend große Ackerflächen direkt anschließen, ist ein Ausweichen in angrenzende Habitate möglich.
Weiterhin sind die angrenzenden Ackerflächen groß genug, um Nistmöglichkeiten außerhalb des Störungsbereiches, sowohl während der Bautätigkeit als auch während der Nutzung zu ermöglichen.

Durch das geplante Feuerwehrgerätehaus entfällt dauerhaft Ackerfläche. Durch die Anlage von Rasen- und Grünflächen entstehen neue Strukturen, die wiederrum anderen Arten als Lebensraum dienen können.

Insgesamt ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben zu rechnen.

Die ausführliche Artenschutzprüfung ist den Unterlagen als Anlage beigefügt.

# 6 Infrastruktur Ver- und Entsorgung

## 6.1 Verkehr

Unmittelbar im Süden des Plangebietes befindet sich die Gestringer Straße sowie im Osten die Heuerhofstraße. Die beiden Straßen münden in eine gemeinsame Kreuzung. Die Gestringer Straße ist die zentrale Ost-West-Verkehrsachse für den Ortsteil Gestringen und führt weiter in Richtung Westen nach Fiestel und in Richtung Osten nach Isenstedt. An die Kreuzung mündet im Süden die Rottriede. In einer Entfernung von ca. 300 m zur Kreuzung befindet sich das bestehende Feuerwehrgerätehaus Gestringen an der Rottriede 4. Es wird davon ausgegangen, dass durch die Verlagerung der Nutzung in die nähere Umgebung keine erheblich negativen Auswirkungen auf den Verkehr zu erwarten sind, da der Hauptverkehrsstrom durch anrückende Einsatzkräfte sowie der Einsatzfahrzeuge weiterhin über die Gestringer Straße fließt.

## 6.2 Energieversorgung

Der Geltungsbereich des Bauleitplanverfahrens befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu zwei Hofstellen. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein Anschluss an die vorhandenen Versorgungsleitungen hinsichtlich der Energieversorgung möglich ist.

## 6.3 Abwasserbeseitigung

### 6.3.1 Oberflächenwasserableitung

Für die Entsorgung des anfallenden Regenwassers ist der Anschluss an den östlich vorhandenen Graben vorgesehen, welcher weiter südlich in den Gestringer Bach mündet. Um eine hydraulische Belastung des Gestringer Baches zu vermeiden und die Auswirkungen von Niederschlagswassereinleitungen zu begrenzen, ist der Bau eines Regenrückhaltebeckens inkl. Ablaufdrosselung vorgesehen.

### 6.3.2 Starkregengefahren

Gemäß der Starkregengefahrenhinweiskarte NRW kann das östliche Plangebiet bei extremen Ereignissen durch Starkregen betroffen sein. Im südöstlichsten Teil des Plangebietes kann es bei extremen Starkregenereignissen zu einer lokalen Einstautiefe von bis zu ca. 1,45 m kommen, aber auch andere Bereiche können eine lokale Einstautiefe von ca. 0,1 – 1,0 m erreichen.

Als Vorkehrung gegenüber den Starkregengefahren beabsichtigt der Vorhabenträger mithilfe einer Aufwallung im nördlichen sowie westlichen Bereich des Baukörpers das geplante Feuerwehrgerätehaus vor den Starkregengefahren zu schützen. Des Weiteren soll die Ableitung der Nordwestlichen Teilabflüsse über einen neuen Rohrdurchlass zum Gewässer östlich der Heuerhofstraße erfolgen. Der südöstliche Teilbereich, welcher am stärksten von den Starkregengefahren betroffen ist, wird von Bebauung freigehalten und als Stauvolumen vorgehalten. Die genannten Maßnahmen sollen auf Grundlage einer Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung umgesetzt werden.

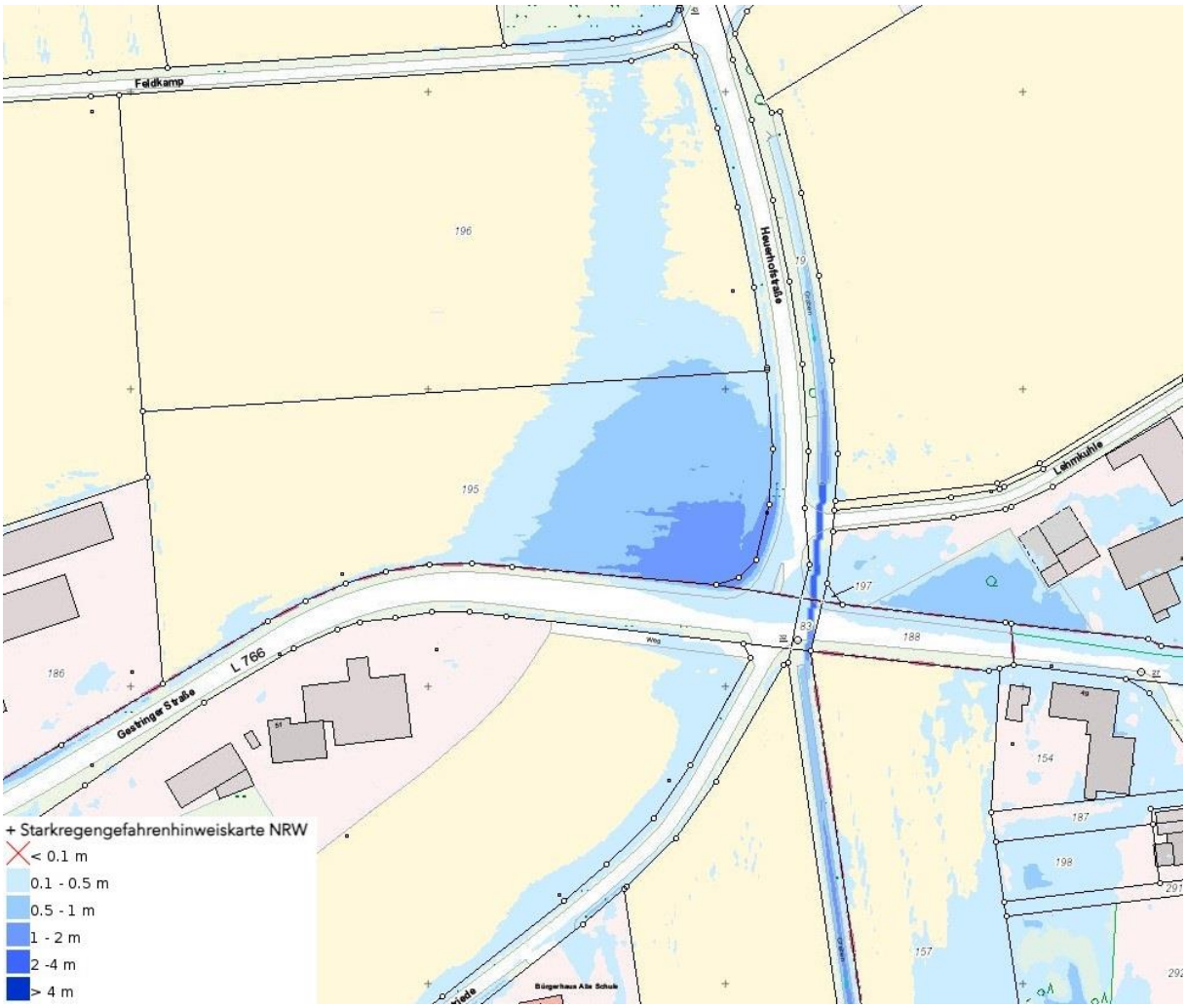


**Abbildung 10: Starkregengefahrenhinweiskarte NRW**

### 6.3.3 Schmutzwasser

Das Plangebiet verfügt derzeit nicht über eine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Schmutzentwässerung. Es besteht die Möglichkeit, aus westlicher Richtung entlang der Gestringer Straße, eine Druckentwässerungsleitung zur Ableitung des anfallenden Schmutzwassers zu verlegen.

## 6.4 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung von Abfällen wird durch die Stadt Espelkamp sichergestellt. Die Heuerhofstraße kann von Müllfahrzeugen befahren werden. Die Art und Menge des anfallenden Mülls ist mit dem eines Einfamilienhaushaltes vergleichbar. Die Entsorgung ist über die Stadt Espelkamp sichergestellt.

## 6.5 Trink- und Löschwasserversorgung

Über die vorhandene Trinkwasserleitung und Wasserentnahmestellen (Hydranten) in den angrenzenden Straßenbereichen ist die Versorgung mit Lösch- und Trinkwasser gewährleistet. Sollten weitere Entnahmestellen erforderlich sein, werden diese im Zuge der konkreten Planung und Bauausführung errichtet.

## 6.6 Denkmalschutz

Im Plangebiet oder unmittelbarer Umgebung befinden sich keine gemäß Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) geschützten Denkmäler. Es sind auch sonst keine Beeinträchtigungen von Fern- oder Sichtbeziehungen zu geschützten Denkmälern erkennbar.

# 7 Hinweise

## 7.1 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenbefunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdecke Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigen eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Bei Umsetzung der Maßnahme (Bau eines Feuerwehrgerätehauses) wird in das Schutzgut Boden eingegriffen. Um die Auswirkungen des Eingriffs möglichst gering zu halten, wird ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 erstellt. Das Bodenschutzkonzept dient als Grundlage für die vorgesehene bodenkundliche Baubegleitung, welche durch einen Sachverständigen mit Zertifizierung vom Bundesverband Boden durchgeführt wird. Durch diese Maßnahmen wird dem § 4 Abs. 5 BBodSchV (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) entsprochen.

## 7.2 Leitungsnetz

Tiefbauarbeiten sind mit der Westnetz GmbH, Netzbereich der Westnetz GmbH in Rahden, Telefon 05771 9742-3658, abzustimmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Generell sind Erdarbeiten aufgrund von Kabeln und Kanälen mit den örtlichen Betreibern abzusprechen.

# 8 Umweltbericht

## 8.1 Der Umweltbericht im Planverfahren

Bei Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht ist das Ergebnis einer Umweltprüfung. Gleichzeitig ist er ein Teil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung. Nach den Erwägungsgründen der EG-Richtlinie dient die Umweltprüfung

- der frühzeitigen und angemessenen Berücksichtigung von Umweltbelangen bereits auf den vorgelagerten Planungsebenen,
- der Berücksichtigung, der sich aus verschiedenen Einzelvorhaben ergebenden kumulativen Wirkungen sowie
- der verbesserten Aufbereitung der umweltbezogenen Beurteilungsgrundlagen für die Abwägung,

sodass sowohl ein hohes Schutzniveau für die Umwelt als auch Fortschritte auf dem Weg einer nachhaltigen Entwicklung erreicht werden können. Die Umweltprüfung ist somit als ein Instrument der Umweltvorsorge zu bezeichnen.

Das Baugesetzbuch definiert die Umweltprüfung als ein Verfahren (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB), in dem die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und nach § 1a beschrieben und bewertet werden. Um eine rechtssichere und systematische Erfassung der Umweltbelange zu gewährleisten, werden diese Anforderungen an den Umweltbericht in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zusammenfassend definiert. Sie wurden dem hier vorgelegten Bericht zugrunde gelegt.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Umweltbericht angefertigt. Die Prüfungstiefe und der -umfang beziehen sich darüber hinaus auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessen ist.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen des Parallelverfahrens durchgeführt. Die Ergebnisse der Beteiligung werden abgewogen und in die endgültige Planfassung und die Begründung inkl. des Umweltberichtes eingearbeitet.

## 8.2 Inhalt und Ziele der Aufstellung

### 8.2.1 Planungserfordernis, Planungsinhalt und -ziele

Die Löschgruppe Gestringen benötigt ein funktionstüchtiges den Vorschriften entsprechendes Feuerwehrgerätehaus. Bereits im Brandschutzbedarfsplan 2018 wurde ausgeführt, dass hier bauliche Maßnahmen insbesondere bzgl. der Mindest- und Sicherheitsabstände in der Fahrzeughalle, der sanitären Anlagen, Schulungs- und Umkleideräume sowie der Stellplätze erforderlich sind. Um den

aktuellen Standort erhalten zu können, sind bauliche Erweiterungsmaßnahmen am Gerätehaus notwendig. Des Weiteren wären zusätzliche Stellplätze und ein Übungshof erforderlich. Aufgrund der räumlich begrenzten Situation auf dem Grundstück und der fehlenden Flächenverfügbarkeit in der direkten Umgebung, um die oben genannten Baumaßnahmen umsetzen zu können, ist ein Neubau an einem neuen Standort notwendig. Nach dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Espelkamp aus dem Jahr 2018 sei eine Einhaltung der rechtlichen Grundlagen an dem bisherigen Standort nur in geringem Maße gegeben.

Nach Prüfung der Alternativen ist das Grundstück in der näheren Umgebung des bestehenden Feuerwehrgerätehauses an der Ecke Gestringer Str. und Heuerhofstraße ausgewählt worden. Um das Vorhaben zu ermöglichen, ist die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Im Parallelverfahren wird gleichzeitig die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 10 „Feuerwehrgerätehaus an der Heuerhofstraße“ vorgenommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird die Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr“ geändert. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Fläche als Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ festgesetzt werden.

**Der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt folgendes Ziel zugrunde:**

- Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft als Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr

## 8.3 Vorhabenbeschreibung

### 8.3.1 Lage des Plangebietes, Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst das Flurstück Gemarkung Fiestel-Gestringen, Flur 4, Flurstück 195. Der Geltungsbereich liegt nördlich der Gestringer Straße und westlich der Heuerhofstraße und stellt sich derzeit als Ackerland dar.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von rd. 13.996 m².

### 8.3.2 Zustand des Plangebietes und nähere Umgebung

Das Plangebiet stellt sich derzeit als Ackerland dar.

Die unmittelbare Umgebung des Plangebietes ist im Süden durch die Gestringer Straße und im Osten durch die Heuerhofstraße geprägt. Im Westen grenzt das Plangebiet an einen landwirtschaftlichen Betrieb an. Im Norden befinden sich Ackerflächen.

**Abbildung 11 Blick von Kreuzung Heuerhofstraße / Lehmkuhle in Richtung Westen**

### 8.3.3 Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabenbestandteile, gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die betrachteten Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter und nutzungs-/betriebsbedingter Art sein und entsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes werden Ackerflächen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses und zusätzlicher versiegelter Flächen in Anspruch genommen. Dadurch können folgende Wirkungen erwartet werden:

- Entfernen von einzelnen Gehölzen
- Entfernung von krautiger Vegetation
- Errichtung von Gebäuden
- Anlage von befestigten Flächen
- Immissionen von Baufahrzeugen und Einsatzfahrzeugen
- Versiegelung des Bodens

Die folgende Tabelle liefert einen Überblick über die wesentlichen Wirkfaktoren und Wirkpfade sowie die zu erwartende Betroffenheit der verschiedenen Schutzgüter bei Vorhabenrealisierung. Die Übersicht dient nicht zuletzt der Ableitung der erforderlichen Prüfkriterien im Rahmen der Umweltprüfung bzw. der Ableitung des erforderlichen Untersuchungsrahmens.

| **Wirkfaktor** | **Wirkung** | **Auswirkung** | **Betroffenen Schutzgüter** |
|---|---|---|---|
| **baubedingt** | | | |
| Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung | Entfernung von krautiger Vegetation und von Gehölzen | - Lebensraumverlust/-degeneration | - Tiere und Pflanzen |
| Baustellenbetrieb z.B. Materiallagerflächen, Baustelleneinrichtungen, Zufahrten | - Temporäre Überbauung/ Flächenbeanspruchung | - Biotopverlust /-degeneration | - Tiere und Pflanzen |
| | | - Bodendegeneration durch Verdichtung/Veränderung | - Boden |
| | - Lärmemissionen<br>- stoffliche Emissionen | - Gesundheits-gefährdung, Belästigung | - Menschen/Gesundheit |
| | | - Beeinträchtigung von Lebensräumen | - Tiere und Pflanzen |
| | | - Verunreinigung von Boden, Wasser und Luft | - Boden<br>- Wasser<br>- Klima und Luft |
| | - Bodenvibration | - Gesundheits-gefährdung, Belästigung | - Menschen/Gesundheit |
| | | - Beunruhigung von Tieren | - Tiere und Pflanzen |
| Bauwerksgründung | - temporäre Grundwasserstandsänderung (Absenkung / Stau) | - Veränderung des Grundwasserdargebotes, Veränderung der Grundwasserströme | - Wasser |
| | | - evtl. Veränderung der Standorteigenschaften | - Pflanzen |
| **anlagebedingt** | | | |
| Gebäude, Grundstücksflächen, Zufahrten, Entwässerungseinrichtungen | - Versiegelung<br>- dauerhafte Überbauung | - Biotopverlust /-degeneration | - Tiere und Pflanzen |

| Wirkfaktor | Wirkung | Auswirkung | Betroffenen Schutzgüter |
|---|---|---|---|
| | | - Bodenverlust/- degeneration<br>- Veränderung der Standortverhältnisse | - Boden |
| | | - Verringerung der Versickerungsrate<br>- nachhaltige Veränderung der Grundwasserverhältnisse | - Wasser |
| | | - Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse | - Klima und Luft |
| | | - Verlust von prägenden Landschaftselementen | - Landschaft |
| | - Flächenbeanspruchung | - verstärkte Zerschneidungswirkung | - Tiere und Pflanzen |
| | | | - Landschaft |
| | - Veränderung der Landschaftsstruktur | - Überbauung siedlungsnaher Freiräume<br>- Verlust/ Beeinträchtigung von Blickbeziehungen | - Menschen/ Gesundheit |
| | | | - Landschaft |
| **nutzungsbedingt** | | | |
| Schallemissionen | - Verlärmung | - Belästigungen | - Menschen/ Gesundheit |
| | | - ggf. Veränderung störungsempfindlicher Arten<br>- Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt | - Tiere und Pflanzen |
| Schadstoffemissionen | - Deposition im Boden, Wasser, Vegetation, Ablaufwasser | - Schädigung von Tieren und Pflanzen<br>- Verunreinigung von Boden und Wasser | - Menschen/ Gesundheit |
| | | | - Tiere und Pflanzen |
| | | | - Boden |
| | | | - Wasser |

Die baubedingten Beeinträchtigungen sind in der Regel als zeitlich begrenzt wirksame Eingriffsfolgen zu werten. Sie werden in den meisten Fällen durch anlage- und betriebsbedingte Wirkungen überlagert. Die ersten baubedingten Wirkungen bildet die Herstellung der technischen Infrastruktur.

Aufgrund der zeitlichen Beschränkung sind diese Wirkungen als nicht erheblich einzustufen

Erhebliche Umweltgefahren, schwerwiegende Unfälle (Katastrophen) sind mit der Realisierung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Eine besonders hohe Vulnerabilität (Verwundbarkeit) gegenüber Katastrophen und den Folgen des Klimawandels besteht aufgrund der Lage des Plangebietes nicht. Die von Starkregenereignissen ausgehenden Gefahren werden durch geeignete Maßnahmen minimiert (ableiten von anfallendem Regenwasser in unkritische Bereiche des Grundstückes).

## 8.4 Fachplanungen und –gesetze

### 8.4.1 Fachgesetze

Es liegen folgende Fachgesetzte vor:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Landschaftsgesetz Nordrhein Westfalen (LG NRW)

(jeweils in der derzeit geltenden Fassung)

**Umweltschutzziele aus dem Baugesetzbuch (Auszug): § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB**

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten.

**§ 1a Abs. 5 BauGB**

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

**Umweltschutzziele aus dem Bundesnaturschutzgesetz (Auszüge)**

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlagen für Leben und Gesundheit des Menschen - auch in Verantwortung für die künftigen Generationen - im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Ansätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,

2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie

3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

### 8.4.2 Fachgutachten

Es liegen folgende Fachplanungen vor:

- Artenschutzrechtliche Prüfung zur Aufstellung B-Plan Nr. G 10 „Feuerwehrgerätehaus an der Heuerhofstraße“, der Stadt Espelkamp; Stadt Espelkamp, Wilhelm-Kern-Platz 1, 32339 Espelkamp

### 8.4.3 Rechtliche Ausgangssituation des Plangebietes

Der planungsrechtliche Zustand ist zurzeit nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen. Hier sind lediglich privilegierte Vorhaben zulässig.

### 8.4.4 Regionalplan

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Detmold für den Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld stellt den Geltungsbereich als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ mit den Freiraumfunktionen Regionale Grünzüge sowie Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dar.

Für die Allgemeinen „Freiraum- und Agrarbereiche“ ist folgendes bestimmt:

*"In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die Funktion und Nutzung der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft gesichert werden. Dabei soll auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Insbesondere sollen für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden."*

*"Planungen und Maßnahmen der Landwirtschaft sollen in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die Bodenfruchtbarkeit sichern, die Kulturlandschaft erhalten und gestalten, schonend mit den naturräumlichen Ressourcen umgehen, eine klimaangepasste Wirtschaftsweise fördern sowie die Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie und die Belange des Artenschutzes der FFH- und Vogelschutzrichtlinie berücksichtigen."*

Da durch die geplante Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses die Einhaltung der im Brandschutzbedarfsplan der Stadt Espelkamp genannten Hilfsfristen des Espelkamper Stadtgebietes - auch über die Grenzen Gestringens hinweg - für Teilbereiche von Fiestel sowie das Industriegebiet am Mittellandkanal sichergestellt wird, hat die Bezirksregierung mit Schreiben vom 28.03.2022 der landesplanerischen Anfrage zugestimmt.
Ergänzend werden im Geltungsbereich Freiraumfunktionen als Regionale Grünzüge sowie zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung festgesetzt.

Die Belange der Raumordnung werden hierdurch jedoch nicht beeinträchtigt, da die Größe des Plangebietes mit rd. 1,4 ha deutlich unter der regionalplanerisch bedeutsamen Größenordnung von 10 ha liegt. Darüber hinaus dient die vorliegende Bauleitplanung lediglich der Sicherung der Hilfsfristen gemäß Brandschutzbedarfsplan der Stadt Espelkamp.

Des Weiteren können gemäß Landesentwicklungsplan NRW (LEP) Ziel 2-3 Ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.

### 8.4.5 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Espelkamp stellt für das Plangebiet „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Im Rahmen der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Fläche von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf (Feuerwehr)“ geändert werden. Mit Schreiben vom 28.03.2022 wurde der geplanten Ausweisung von Seiten der Bezirksregierung zugestimmt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes entspricht dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln sind (Entwicklungsgebot § 8 Abs. 2 BauGB).

### 8.4.6 Schutzgebiete

Der Geltungsbereich liegt außerhalb des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes.

## 8.5 Schutzgutbezogene Beschreibung der vorhandenen Umweltsituation mit Konfliktanalyse

### 8.5.1 Methodik

Die im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewerteten Gutachten sind unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Richtlinien und Normen erarbeitet worden.

Die für den Bebauungsplan Nr. G 10 erstellte artenschutzrechtliche Prüfung, fließt in die Betrachtung und Konfliktanalyse mit ein und ist als Anlage beigefügt.

Durch das Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild entstehen. Diese Eingriffe werden im Kapitell 8.6 Kompensationsmaßnahmen und Ausgleichsbilanzierung, detailliert dargestellt und bilanziert.

In der folgenden Konfliktanalyse, werden die mit der geplanten Maßnahme verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufgezeigt. Dazu wird für die einzelnen Schutzgüter eine Bestandsanalyse erstellt.

**Mensch**

**Tiere und Pflanzen**

**Boden**

**Wasser**

**Fläche**

**Klima und Luft**

**Orts- und Landschaftsbild**

**Kultur- und sonstige Sachgüter**

Darauf aufbauend wird die zu erwartende Entwicklung bei Durchführung der Maßnahme dargestellt.

Um einen besseren Bezug zu Bestand und Entwicklung der Schutzgüter zu schaffen, werden bereits in diesem Schritt die umweltbezogenen Maßnahmen aufgeführt. Diese sollen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder dem Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase durchgeführt werden.

Technische Schwierigkeiten bei der Ermittlung haben sich nicht ergeben.

### 8.5.2 Schutzgüter

| Schutzgut: Mensch | | |
|---|---|---|
| **Basisszenario** | **Entwicklung bei Durchführung des Planvorhabens** | **Maßnahmen** |
| Der Geltungsbereich der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt westlich der Ortschaft Gestringen und ist aktuell unbebaut. Im Westen und Süden grenzen zwei landwirtschaftliche Betriebe an das Plangebiet und im Norden, getrennt durch eine Ackerfläche, ein Grundstück mit Wohnbebauung. Ein weiteres Grundstück mit Wohnbebauung liegt östlich des Plangebiets, getrennt durch die Heuerhofstraße.<br><br>Bei Nichtdurchführung der Planung besteht für das Schutzgut Mensch eine Gefahr durch eine nicht ausreichend abgedeckte Löschversorgung des Stadtgebietes. | Die Wohn- und Wohnumfeldsituation, sowie Erholungs- und Freizeitfunktionen werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erheblich beeinträchtigt. Eventuell auftretende Belästigungen sind bereits durch das vorhandene Feuerwehrgerätehaus in der näheren Umgebung des Plangebietes vorhanden und bekannt.<br>Von dem Feuerwehrgerätehaus selbst gehen Emissionen aus.<br>Für die Aufstellung des Bebauungsplanes i.V.m. der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in Rücksprache mit dem Umweltamt des Kreises Minden-Lübbecke kein Immissionsschutz-Gutachten angefertigt. Nach Aussage das LANUV NRW dienen Notfalleinsätze der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und unterliegen nicht einer Beurteilung nach der TA Lärm (vgl. Nr. 7.1 TA Lärm). Danach dürfen die Immissionsrichtwerte überschritten werden, soweit es zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes erforderlich ist.<br>Die entstehenden Immissionen bei Übungsdiensten der Freiwillige Feuerwehr, welche durch Fahrzeugbewegungen, dem Betrieb von motorbetriebenen Gerätschaften wie Kettensägen, Stromerzeuger oder Pumpen entstehen, sind vergleichbar mit Immissionen aus der benachbarten Landwirtschaft. | keine - keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten, daher keine Maßnahmen erforderlich |

| Schutzgut: Mensch | | |
|---|---|---|
| **Basisszenario** | **Entwicklung bei Durchführung des Planvorhabens** | **Maßnahmen** |
| | In Folge des Baugeschehens kommt es zeitlich begrenzt zu zusätzlichen Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen. Schädliche Auswirkungen durch Lichtemissionen und Erschütterungen sind nicht zu erwarten.<br><br>Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit der Landschaft sind nicht zu erwarten.<br>Die Aktivitätsmöglichkeiten und die Vielfalt der Aktivitäten in dem Freiraum werden nicht nachhaltig verringert oder gestört. Bestehende, aktiv nutzbare Erholungsflächen werden nicht in Anspruch genommen oder beeinträchtigt. | |
| Südlich des Plangebietes befindet sich die Gestringer Straße sowie im Osten die Heuerhofstraße. Von dort kann verkehrsbedingter Lärm auf das Plangebiet einwirken. | Die Nutzung als Feuerwehrgerätehaus stellt jedoch keine besonders lärmempfindliche Nutzung dar. | keine - keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten, daher keine Maßnahmen erforderlich |

| Schutzgut: Tiere und Pflanzen | | |
|---|---|---|
| **Basisszenario** | **Entwicklung bei Durchführung des Planvorhabens** | **Maßnahmen** |
| Der Änderungsbereich ist derzeit unbebaut. Die Fläche wird als Ackerfläche genutzt.<br>Entlang der Heuerhofstraße, im Osten des Änderungsbereiches sowie Entlang der Gestringer Straße im Süden, befinden sich Straßenbankette mit Entwässerungsgraben.<br>Im nördlich angrenzenden Bereich an der Heuerhofstraße, befinden sich zwei Gehölze.<br><br>Folgende besonders oder streng geschützte Arten werden für den Quadranten 2 im Messtischblatt 3617 gelistet, sind jedoch aufgrund der abweichenden Habitatbedingungen **nicht im Untersuchungsgebiet** zu erwarten:<br>• Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz<br><br>Folgende besonders oder streng geschützte Arten werden für den Quaderanten 2 im Messtischblatt 3617 gelistet, sind jedoch potenziell **lediglich als Nahrungsgäste im untersuchten Gebiet zu erwarten**:<br>• Abendsegler, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Bluthänfling, Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschwalbe, Feldsperling, Turteltaube, Waldkauz, Star, Schleiereule<br><br>**Details siehe Artenschutzprüfung in der Anlage.** | Aufgrund der Kleinräumigkeit des Untersuchungsgebietes und der tlw. recht großen Aktionsräume dieser Arten ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu rechnen.<br><br>Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst. | Es werden keine Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen (in Bezug auf den Artenschutz) notwendig.<br><br>**Es ist nicht mit dem Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen.**<br><br>**Details siehe Artenschutzprüfung in der Anlage** |

| Schutzgut: Tiere und Pflanzen | | |
|---|---|---|
| **Basisszenario** | **Entwicklung bei Durchführung des Planvorhabens** | **Maßnahmen** |
| Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe der Zustand für das Schutzgut Tiere und Pflanzen unverändert, da große bauliche Maßnahmen aufgrund des planungsrechtlichen Zustandes derzeit nicht möglich sind. | | **Es wird auf § 44 BNatSchG hingewiesen. Die dort aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten sind unbedingt zu berücksichtigen.** |
| | Durch die Umsetzung der Planung kommt es bereits durch die Vorbereitung des Plangebietes und das Entfernen des krautigen Aufwuchses zu einem Lebensraumverlust. Dieser Lebensraum wird durch die Versiegelung und Bebauung dauerhaft entzogen. Aufgrund der relativ geringen Flächengröße, der Lage und der angrenzenden Ackerflächen, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. | Kompensation der Umwandlung der Fläche von Ackerfläche in versiegelte Fläche durch die Ausgleichsbilanzierung und den damit verbundene Ausgleichsmaßnahmen, im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes |
| | Die Umsetzung der Planung und die Baumaßnahmen führen durch die Flächenbeanspruchung zu einer weiteren Zerschneidung der Landschaft. Aufgrund der relativ geringen Flächengröße, der Lage | keine - keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten, daher keine Maßnahmen erforderlich |

| Schutzgut: Tiere und Pflanzen | | |
|---|---|---|
| **Basisszenario** | **Entwicklung bei Durchführung des Planvorhabens** | **Maßnahmen** |
| | und der angrenzenden Strukturen wie landwirtschaftliche Betriebe und Straßen ist dieser Effekt als gering anzusehen. | |
| | Die in den Randbereichen vorhandenen Einzelbäume können sowohl während der Baumaßnahme, als auch durch die Umsetzung geschädigt werden. Durch Materiallagerung, Anlage von Zufahrten und Stellflächen kann es zu erheblichen Verdichtungen der Baumquartiere kommen. Für die Zufahrten sind ggf. Bäume zu entfernen. | Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind möglichst auf das Plangebiet und die zukünftig zu befestigenden oder überbauten Flächen zu beschränken. Die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen ist zu beachten und entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.<br>Bei der Planung und Umsetzung sind die vorhandenen Einzelbäume möglichst zu berücksichtigen und zu erhalten. |

| Schutzgut: Boden | | |
|---|---|---|
| **Basisszenario** | **Entwicklung bei Durchführung des Planvorhabens** | **Maßnahmen** |
| Nach dem Kartenwerk des geologischen Landesamtes NRW ist folgende Bodenart anzutreffen: | | |

| Schutzgut: Boden | | |
|---|---|---|
| **Basisszenario** | **Entwicklung bei Durchführung des Planvorhabens** | **Maßnahmen** |
| • Gley-Pseudogley – aus Grundmoräne (Pleistozän): schwach steiniger lehmiger Sand u sandiger Lehm<br><br>In den nördlichen Bereichen der beiden Blattgebiete sind diese Böden relativ weit verbreitet. Im Bereich des Blattes Lübbecke kommen sie vor allem bei Vehlage und Fabbenstedt – Espelkamp vor. Sie treten in enger Vergesellschaftung mit den Pseudogleyen aus Grundmoräne auf, mit denen sie aufgrund ihrer bodenartlichen Zusammensetzung, der typologischen Ausbildung des Oberbodens und der mehr oder weniger gleichen ökologischen Verhältnisse eng verwandt sind. Der Untergrund wird vom Grundwasser beeinflusst, der sich in der Horizontausbildung jedoch nur teilweise deutlich wiederspiegelt. Der Grundwassereinfluss liegt i.d.R. zwischen 0,80 und 1,30 m u. Flur<br><br>Für das Plangebiet liegen keine Hinweise auf besonders schutzwürdige Böden vor. Die Flächen sind somit nicht zwingend von einer Bebauung frei zu halten. Ebenso liegen keine Hinweise auf Böden mit einer besonderen Biotopentwicklungsfunktion, besonders ertragreiche Böden, oder Böden mit einer besonderen Archivfunktion vor.<br>Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die zurzeit noch vorhandenen Bodenfunktionen erhalten. | Die Entwicklung des Baugebietes stellt einen Eingriff in das Bodengefüge dar und ist teilweise mit dem Verlust von Bodenfunktionen verbunden. | keine - keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten, daher keine Maßnahmen erforderlich |
| | Wie bereits bei den Wirkfaktoren in Kapitel 8.3.3 aufgeführt kann es durch die Bautätigkeiten und die Nutzung zu Emissionen kommen. Diese sind unter Beachtung der einschlägigen DIN-Normen und einen entsprechenden Baustellenablauf zu verhindern. | Beachtung der DIN-Normen |

| Schutzgut: Boden | | |
|---|---|---|
| **Basisszenario** | **Entwicklung bei Durchführung des Planvorhabens** | **Maßnahmen** |
| | | |
| **Hinweis: Der Geltungsbereich der Änderung befindet sich außerhalb der ehemaligen Heeresmunitionsanstalt (Muna) Espelkamp. Grundsätzlich kann das Auftreten von Altlasten aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher werden auch Hinweise zum Verhalten beim Antreffen von Auffälligkeiten bei Bodenarbeiten gegeben. Beim Antreffen von Auffälligkeiten bei Bodenarbeiten (z.B. Bodenverfärbungen, Materialien, Gerüche) ist daher die Untere Boden-schutzbehörde unverzüglich einzuschalten. Beim Antreffen von Behältern oder Kampfmitteln ist zusätzlich der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Detmold zu informieren.** | | |

| Schutzgut: Wasser | | |
|---|---|---|
| **Basisszenario** | **Entwicklung bei Durchführung des Planvorhabens** | **Maßnahmen** |
| Im Plangebiet selbst bzw. in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine:<br><br>• Wasserschutzgebiete<br>• Überschwemmungsgebiete<br>• Heilquellenschutzgebiete<br><br>Der Planbereich hat keine bedeutsame örtliche/überörtliche Retentionsfunktion. Im Bereich der Ackernutzung bedingen Verdunstung, Haftwasser und Wasserverbrauch durch die | Die geplante bauliche Entwicklung wirkt sich auf die Grundwasserneubildungsfunktion aus. Die Versiegelung führt zu einer nicht quantifizierbaren Reduzierung der Grundwasserneubildung, wobei auch schon derzeit das anfallende Regenwasser nicht vollständig der Grundwasserneubildung dient.<br>Erheblich nachteilige Auswirkungen auf Gehölze (Bäume und Wälder) sind nicht zu erwarten. Eine mögliche Grundwasserabsenkung erfolgt nicht abrupt/schnell, sondern allenfalls allmählich, da von nachströmendem Grundwasser aus dem Gesamteinzugsgebiet sowie einer sukzessiven | keine - keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten, daher keine Maßnahmen erforderlich |

| Schutzgut: Wasser | | |
|---|---|---|
| **Basisszenario** | **Entwicklung bei Durchführung des Planvorhabens** | **Maßnahmen** |
| angebauten Nutzpflanzen eine „Reduzierung“ des anfallenden Regenwassers.<br>Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Zustand des Schutzgutes Wasser unverändert. | Versiegelung im Gebiet auszugehen ist. Die Gehölze können sich so auf die geänderten Bedingungen einstellen. | |
| Im Plangebiet selbst befindet sich kein Oberflächengewässer. Im Bereich östlich der Heuerhofstraße befindet sich ein Graben. | Durch die Versiegelung von Flächen ist mit einer zusätzlichen Belastung der Vorfluter zu rechnen. Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen der Entwässerung mit AÖR | Mit Durchführung einer Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung und in Abstimmung mit den Stadtwerken Espelkamp AÖR ist ein Regenrückhaltebecken vorgesehen, welches mithilfe einer gedrosselten Einleitung, das anfallende Niederschlagswasser in den östlich vorhandenen Graben einleitet.<br><br>Beachtung der DIN-Normen |
| | Wie bereits bei den Wirkfaktoren in Kapitel 8.3.3 aufgeführt kann es durch die Bautätigkeiten und die Nutzung zu Emissionen kommen. Diese sind unter Beachtung der einschlägigen DIN-Normen und einen entsprechenden Baustellenablauf zu verhindern. | |
| Im östlichen Plangebiet befinden sich Teilflächen, welche durch Starkregengefahren beeinträchtigt sind. | Durch die Umsetzung der Maßnahme werden die Starkregengefahren in Bereiche geleitet, die unbebaut sind und somit keine Gefahr für den Baukörper darstellen. | Mithilfe einer Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung wurden Maßnahmen ermittelt, um die baulichen Anlagen vor Starkregengefahren zu schützen. Nördlich und Westlich des Baukörpers soll eine Aufwallung den Baukörper vor Starkregengefahren schützen. Des Weiteren soll im südlichen Grundstücksteil eine Retentionsfläche entstehen, um bei Starkregenereignissen, dass Niederschlagswasser aufzunehmen. |

| Schutzgut: Fläche | | |
|---|---|---|
| **Basisszenario** | **Entwicklung bei Durchführung des Planvorhabens** | **Maßnahmen** |
| Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst insgesamt rd. 13.996 m². Die gesamte Fläche wird als Ackerfläche genutzt.<br>Bei Nichtdurchführung der Planung blieben die Flächen weiterhin unversiegelt. | Die Fläche wird im Flächennutzungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf mit Einrichtungen und Anlagen für die Feuerwehr festgesetzt.<br>Dadurch wird ein Teil der Fläche dauerhauft versiegelt.<br>Unter dem Aspekt des Flächensparens stellt sich die gewählte Flächengröße als angemessen für die Nutzung dar. Für die Nutzung als Feuerwehrgerätehaus sind neben den Gebäuden selbst auch ausreichend Rangier-, Übungs- u. Parkflächen erforderlich. Die Grundflächenzahl von 0,8 ermöglicht eine effektive Ausnutzbarkeit der Fläche. | Kompensation der Umwandlung der Fläche von Ackerfläche in versiegelte Fläche durch die Ausgleichsbilanzierung und den damit verbundenen Ausgleichsmaßnahmen, im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes. |

| Schutzgut: Klima und Luft | | |
|---|---|---|
| **Basisszenario** | **Entwicklung bei Durchführung des Planvorhabens** | **Maßnahmen** |
| Der Raum Espelkamp weist als Teil des Norddeutschen Flachlandes alle klimatische Merkmale eines Gebietes in der Westwindzone der mittleren Breiten auf.<br>Das Plangebiet ist derzeit nicht versiegelt. Die angrenzenden Acker- und Weideflächen habe eine mittlere Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet.<br>Das Plangebiet befindet sich nicht in oder in räumlicher Nähe zu einem Gebiet, welches durch eine hohe Konzentration von Luftschadstoffen oder besonderen bioklimatischen Belastungen gekennzeichnet ist.<br><br>Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe die kleinklimatische Situation im Plangebiet und der näheren Umgebung unverändert. | Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Versiegelung der Fläche möglich.<br>Durch die Änderung ist nicht mit einer kleinräumigen Beeinträchtigung der Klimafaktoren zu rechnen.<br>Die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet keine Nutzungen vor, die mit einem besonders hohen Ausstoß von Treibhausgasen, die über das Maß einer Wohnnutzung hinausgehen, in Verbindung stehen. | keine - keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten, daher keine Maßnahmen erforderlich. |

| Schutzgut: Orts- und Landschaftsbild | | |
|---|---|---|
| **Basisszenario** | **Entwicklung bei Durchführung des Planvorhabens** | **Maßnahmen** |
| Die Flächen, die von der Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen sind, werden als Ackerflächen genutzt. Das Landschaftsbild ist bereits durch die angrenzenden Gebäude vorbelastet. Diese schränken die erlebbare natürliche Schönheit der Landschaft ein, sodass das Gebiet insgesamt einer mittleren Landschaftsbildqualität zugeordnet wird.<br>Insgesamt stellt sich die vielfältig strukturierte Kulturlandschaft als typisch für den vorhandenen Landschaftsraum dar.<br>Die Siedlungsentwicklung erfolgt in einem Raum, der bereits durch eine Bebauung vorgeprägt ist.<br>Der Geltungsbereich liegt außerhalb des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes. Des Weiteren liegen im Geltungsbereich bzw. in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes keine Schützenswerten Kulturlandschaften oder besondere Sichtachsen.<br>Der Bereich dient keiner intensiven Naherholungs-nutzung, sondern hauptsächlich der Feierabend-er-holung. Bei Nichtdurchführung bleibt das Orts- und Landschaftsbild unverändert. Große bauliche Maßnahmen sind aufgrund des fehlenden Planungsrechts nicht möglich. | Die beiden Einzelbäume im Plangebiet sollen weitestgehend erhalten bleiben. Durch die Planung kann es jedoch erforderlich sein, dass Einzelbäume für die Zufahrten entfernt werden müssen. Trotz des eventuellen Entfalls von Einzelbäumen für eine Zufahrt kann davon ausgegangen werden, dass die verbleibenden Bäume keine prägende Wirkung in diesem Bereich erzielen. | keine - keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten, daher keine Maßnahmen erforderlich. |

| Schutzgut: Kultur und sonstige Sachgüter | | |
|---|---|---|
| **Basisszenario** | **Entwicklung bei Durchführung des Planvorhabens** | **Maßnahmen** |
| Innerhalb des Plangebietes und in der näheren Umgebung befinden sich keine gem. Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) geschützten Denkmäler.<br>Hinweise auf Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde liegen nicht vor.<br><br>Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe die Situation für das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter unverändert. | Es sind keine Beeinträchtigungen von Fern- oder Sichtbeziehungen zu geschützten Denkmälern erkennbar. | keine - keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten, daher keine Maßnahmen erforderlich. |
| **Hinweis: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, so sind diese unverzüglich bei den entsprechenden Stellen zu melden und bis deren Sicherung zu schützen.** | | |

### 8.5.3 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die Komponenten des Naturhaushaltes sind durch ein komplexes Beziehungsgefüge gekennzeichnet. Vorhabenbedingte Veränderungen der Ausprägung einzelner Schutzgüter können aufgrund dieses Beziehungsgefüges indirekt zu Zustandsveränderungen auch anderer Schutzgüter führen. So bedingt die Überbauung von Böden auch Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Die Auswirkungen von Wechselwirkungen greifen nicht in besonders empfindliche oder geschützte Bereiche ein.

Wechselwirkungen bzgl. der inneren Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Schutzgütern, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Funktionen führen könnten, sind nicht zu erwarten.

### 8.5.4 Nullvariante und alternative Planungsmöglichkeiten

Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses in Gestringen ermöglichen. Das bestehende Feuerwehrgerätehaus in der näheren Umgebung entspricht nicht den heutigen Standards und Vorgaben.

Eine Alternative besteht darin, das Vorhaben nicht zu realisieren (Null-Variante). Die Null-Variante ist aus folgenden Gründen nicht mit den städtebaulichen Zielsetzungen vereinbar:

- Das bestehende Feuerwehrgerätehaus kann den heutigen Standards im Hinblick auf ein modernes Feuerwehrgerätehauses nicht entsprechen. Daher ist eine Neuerrichtung erforderlich.
- Die Errichtung ist erforderlich, um eine ausreichende Löschversorgung des Espelkamper Stadtgebietes zu gewährleisten.
- An anderer Stelle stehen keine Flächen zur Verfügung. Das bestehende Feuerwehrgerätehaus befindet sich in näherer Umgebung der Neuplanung.

Zur Vermeidung und Minimierung von schädlichen Umweltauswirkungen ist der Erhalt des umgebenden Baumbestandes vorgesehen. Lediglich für die Zufahrten kann es erforderlich sein Einzelbäume zu entfernen.
Sollten während der Bauphase Arbeiten im Bereich des vorhandenen Baumbestandes durchgeführt werden, sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz vorzunehmen.

## 8.6 Kompensationsmaßnahmen und Ausgleichsbilanzierung

Die Eingriffsregelung stellt das Instrument des Naturschutzes dar, mit dem negative Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft vermieden und minimiert werden sollen.

Der Flächennutzungsplan hat die Aufgabe der vorbereitenden Bauleitplanung. Durch frühzeitige Steuerung der städtebaulichen Entwicklung sollen die möglichen Umweltauswirkungen vermieden und verringert werden. Konkrete Ausgleichsmaßnahmen werden im Zuge der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht dargestellt. Diese entstehen erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und können dort ausgeglichen werden.

Der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 10 „Feuerwehrgerätehaus an der Heuerhofstraße“ liegt die erarbeitete Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zugrunde. Diese umfasst sowohl den Ausgangszustand als auch den Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. der vorläufigen Planung. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung basiert auf der ‚Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW‘.

Städtebauliches Ziel der dem Bebauungsplan zugrundeliegenden Ausgleichskonzeption ist die überwiegende Realisierung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort.

## 8.7 Monitoring

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Zielrichtung des Monitorings ist es, insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen nachhaltig zu erfassen. Zudem stellt das Monitoring ein Reflexionsinstrument dar und bietet im Sinne einer Planungsevaluierung die Chance zur Verbesserung der Planung. Die Stadt Espelkamp wird die Ausgleichsmaßnahmen durch regelmäßige Nachkontrollen begutachten und gegebenenfalls nachsteuern.

## 8.8 Zusammenfassung

Die Löschgruppe Gestringen benötigt ein funktionstüchtiges den Vorschriften entsprechendes Feuerwehrgerätehaus. Eine Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ist an dem vorhandenen Standort nur bedingt möglich. Daher soll auf dem in der Nähe befindlichen Grundstück ein neues Feuerwehrgerätehaus errichtet werden.

Der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen folgende Ziele zugrunde:

- Darstellung einer „Fläche für die Landwirtschaft“ als „Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr“

Der Umweltbericht analysiert den Bestand, betrachtet die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter und führt ggf. Maßnahmen auf.

Zur Vermeidung und Verringerung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind die bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter ermittelten Auswirkungen und die vorgesehenen Maßnahmen auf der Bebauungsplanebene zu konkretisieren und bei der Umsetzung der Planung zu beachten.

Die negativen Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft (Beeinträchtigungen) werden durch eine artenschutzrechtliche Prüfung im Vorfeld untersucht und durch ein naturschutzfachlich abgestimmtes Ausgleichskonzept minimiert.

Der Ausgleich des Eingriffes erfolgt auf der Grundlage der im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. G 10 „Feuerwehrgerätehaus an der Heuerhofstraße“ aufgestellten Ausgleichsbilanzierung. Die Ausgleichsmaßnahmen finden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. G 10 „Feuerwehrgerätehaus an der Heuerhofstraße“ (Gemarkung Fiestel-Gestringen, Flur 4, Flurstücke 195 tlw.) statt. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Espelkamp. Die konkreten Maßnahmen werden in der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 10 „Feuerwehrgerätehause an der Heuerhofstraße“ dargestellt.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Kleinräumigkeit des Untersuchungsgebietes und der tlw. recht großen Aktionsräume sowie der Habitatsansprüchen der betroffenen Arten, nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu rechnen ist. Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

## 8.9 Verzeichnisse

### 8.9.1 Literaturverzeichnis


- Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Herausgeber lanuv NRW, Recklinghausen 2008

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. G 10 „Feuerwehrgerätehaus an der Heuerhofstraße“, der Stadt Espelkamp; Stadt Espelkamp, Wilhelm-Kern-Platz 1, 32339 Espelkamp


### 8.9.2 Abbildungsverzeichnis


Abbildung 1: Luftbild ..... 6
Abbildung 2: Blick von Kreuzung Heuerhofstraße / Lehmkuhle in Richtung Westen ..... 7
Abbildung 3: Blick von der Heuerhofstraße in Richtung Norden ..... 8
Abbildung 4: Blick von der Gestringer Straße in Richtung Nordosten ..... 8
Abbildung 5: Auszug aus dem Regionalplan ..... 10
Abbildung 6: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan ..... 11
Abbildung 7: 69. Änderung des Flächennutzungsplanes ..... 12
Abbildung 8: Abfrage LANUV 06.04.2023 MTB 3617/2 Lübbecke nach Lebensraumtyp ..... 15
Abbildung 9: Übersicht Habitatstrukturen ..... 16
Abbildung 10: Starkregengefahrenhinweiskarte NRW ..... 20
Abbildung 11 Blick von Kreuzung Heuerhofstraße / Lehmkuhle in Richtung Westen ..... 25


### Anlageverzeichnis

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. G 10 „Feuerwehrgerätehaus an der Heuerhofstraße“, der Stadt Espelkamp; Stadt Espelkamp, Wilhelm-Kern-Platz 1, 32339 Espelkamp

## 9 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerke

Die Begründung wurde bearbeitet von:

Espelkamp, den 29.01.2024

gez. Metzner _____
Metzner

Espelkamp, den 29.01.2024

gez. Hatebur_____
Hatebur
Sachgebietsleiter